

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 398

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 506/72

Urteil des BAG vom 8. März 1973

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



5 AZR 506/72

8 Sa 498/72 Hamm

Verkündet am
8. März 1973

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung am 8. März 1973 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und
Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und
Dr. Hirt für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 31. August
1972 - 8 Sa 498/72 - wird auf Kosten des
Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Arbeitgeber des Bäckers K S
. Die Klägerin gewährte S am 12. Oktober 1964 ein
Darlehen in Höhe von 3.436,90 DM, das in 24 Monatsraten
zurückgezahlt werden sollte. In der Schuldurkunde vom
12. Oktober 1964 heißt es u.a.:

"Als Sicherheit für obiges Darlehen trete/n/
ich/wir den abtretbaren Teil meiner/unserer
jetzigen und zukünftigen Gehaltslohnansprüche
gegen meine/unsere jeweilige Arbeitgeberin,
z.Zt. Fa. E A B , H
Fritz-Husemann-Str. 32, bis zur Höhe des je-
weiligen Schuldsaldos zuzüglich vereinbarter
Kreditgebühren, etwa entstehender Gerichts- und
Anwaltskosten und aller sonstigen Forderungen
der Bank gegen mich/uns unwiderruflich an die
N -K -K AG ab."

Da S die Raten nicht vereinbarungsgemäß zahlte,
erwirkte die Klägerin gegen ihn und seine Ehefrau im Jahre
1966 einen vollstreckbaren Zahlungsbefehl über 1.354,50 DM.
Aus der im Zwangsvollstreckungsverfahren vor dem Amts-
gericht Hamm abgegebenen eidesstattlichen Versicherung des
Darlehennnehmers vom 15. September 1971 erfuhr die Klägerin,
daß dieser beim Beklagten gegen ein monatliches Nettoeinkommen
von 1.000,-- bis 1.100,-- DM beschäftigt ist. Die Klägerin
zeigte deshalb dem Beklagten mit Schreiben vom 23. September
1971 unter Beifügung einer Kopie der Schuldurkunde die Ab-
tretung an.

Der Beklagte führte in der Folgezeit den pfändbaren
Teil des Lohnes seines Arbeitnehmers S nicht an die
Klägerin ab. Diese hat daraufhin im Februar 1972 Klage er-
hoben, die Restforderung spezifiziert und sich darauf ge-
stützt, daß die seit der Offenlegung der Lohnabtretung
pfändbaren Beträge längst den Betrag der im Klageantrag
genannten Restschuld erreicht hätten.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung
von 487,49 DM nebst 4 % Zinsen hieraus zu verurteilen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat geltend gemacht, die Lohnabtretung sei mangels hinreichender Bestimmtheit unwirksam. Aus diesem Grunde sei er nicht verpflichtet gewesen, Zahlungen an die Klägerin zu leisten. Der Schuldner könne sich keine Gewißheit über den Umfang der Abtretung verschaffen, wenn die Abtretung von der Höhe des jeweiligen Schuldsaldos abhängig sei. Außerdem heiße es in der Formularerklärung, die Abtretung sei bis zur Höhe "aller sonstigen Forderungen der Bank" gegen den Zedenten wirksam. Darunter seien nach seiner Ansicht nicht nur die mit dem gewährten Darlehen zusammenhängenden Nebenforderungen gemeint. Das ergebe sich auch aus dem Text der Sicherungsübereignung, die der Abtretungserklärung nachfolge. Diese Sicherungsübereignung bezwecke nämlich die Sicherung der Darlehensforderung und "aller künftig eingeräumter Darlehen". Es könne nicht angenommen werden, daß die Abtretung einen weniger weitgehenden Sicherungszweck habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung u.a. wie folgt begründet: Daß die Abtretung zur Sicherung der Darlehensforderung zuzüglich vereinbarter Kreditgebühren, etwa entstehender Gerichts- und Anwaltskosten "und aller sonstigen Forderungen der Bank" erfolgt sei, stehe ihrer Wirksamkeit nicht entgegen. Unter "sonstigen Forderungen der Bank" könnten nur solche verstanden werden, die aus dem Darlehensvertrag erwachsen. Das sei daraus zu entnehmen, daß die Abtretungsklausel der Schuldurkunde unter der Überschrift "Darlehenssicherung" stehe. Die Abtretung solle somit als Sicherheit für das Darlehen dienen. Ein Vergleich der Vertragsklauseln über die Sicherungsübereignung und die Lohnabtretung zeige zudem, daß der Sicherungsübereignung ein weitgehender Zweck gegeben worden sei. Eine Lohnabtretung könne auch dem Umfang nach mit der jeweiligen Höhe des Schuldsaldos verknüpft werden. Wollte man die Rechtswirksamkeit einer Lohnab-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

tretung, die im Zusammenhang mit einer Darlehensgewährung erteilt wird, davon abhängig machen, daß der Schuldner (Arbeitgeber) aus der Abtretungsurkunde den jeweiligen Stand der Verbindlichkeit des Zedenten ablesen kann, so wäre derartigen Lohnabtretungen im wesentlichen der Boden entzogen. Es wäre lebensfremd, die Bestimmbarkeit an Hand der Abtretungsurkunde fordern zu wollen. Eine solche Auffassung würde die verdeckte Lohnabtretung, die erst bei Zahlungsverzug offengelegt werden soll, praktisch unmöglich machen. Die Abtretung künftiger Lohnansprüche stelle aber für den Arbeitnehmer in der Überzahl der Fälle die einzige Möglichkeit der Kreditschöpfung dar. Diese Möglichkeit würde ihm genommen, wenn an die Bestimmbarkeit der Abtretung übertriebene Forderungen gestellt würden.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist unbegründet.

1. In Rechtsprechung und Schrifttum ist allgemein anerkannt, daß auch Lohnforderungen aus einem künftigen Arbeitsverhältnis abgetreten werden können. Diese Auffassung hat der erkennende Senat zuletzt in seinem Urteil vom 27. Juni 1968 - 5 AZR 312/67 - (= AP Nr. 3 zu § 398 BGB) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. LM Nr. 16 zu § 398 BGB) vertreten. In der vorerwähnten Entscheidung hat der Senat weiter zum Ausdruck gebracht, bei der Abtretung künftiger Forderungen sei darauf zu achten, daß Gegenstand der Abtretung nur das Recht an einer bestimmten, mindestens aber bestimmbarer Forderung sein könne. Insbesondere müsse auch der Umfang der Abtretung bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein, weil nur dann

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der Schuldner erkennen könne, in welchem Ausmaß die Leistung an den neuen Gläubiger erfolgen muß. Daran hält der Senat auch aus Anlaß des ihm vorliegend zur Entscheidung unterbreiteten Rechtsstreits fest.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zunächst zutreffend erwogen, der Wirksamkeit der Abtretung stehe nicht entgegen, daß diese zur Sicherung der Darlehensforderung zuzüglich vereinbarter Kreditgebühren, etwa entstehender Gerichts- und Anwaltskosten "und aller sonstigen Forderungen der Bank" erfolgt sei. Frei von Rechtsirrtum hat nämlich das Landesarbeitsgericht den Abtretungsvertrag dahin ausgelegt, daß die Lohnabtretung dem Umfang nach durch den Darlehensvertrag begrenzt werden sollte. Die dafür vom Landesarbeitsgericht angezogenen Gründe sind überzeugend, sie ergeben sich aus dem Vertragstext, der, da den typischen Verträgen zuzurechnen, der uneingeschränkten Eigenauslegung durch den Senat unterliegt. Gerade aus der Gegenüberstellung von Sicherungsübereignung einerseits und Lohnabtretung andererseits ergibt sich deren jeweils unterschiedliche Erstreckung. So soll sich die Sicherungsübereignung, wie das Landesarbeitsgericht richtig dargelegt hat, auch auf künftige Geschäfte erstrecken, während die Lohnabtretung durch den Darlehensvertrag (auch für den Schuldner - als Nichtvertragspartner bei der Abtretung - erkennbar) begrenzt wurde.

3. Die Revision hält die Abtretung in erster Linie aber deshalb für nicht hinreichend bestimmt und folglich unwirksam, weil der Umfang der Abtretung mit dem jeweiligen Schuldsaldo aus dem Darlehensgeschäft verknüpft werde. Die Forderungen des Zessionars würden dadurch unübersehbar und unkontrollierbar. Der Schuldner der abgetretenen Forderung habe aber ein ihm gegenüber zu berücksichtigendes Interesse an der Bestimmtheit der Forderungsabtretung.

Schon in seiner Entscheidung vom 27. Juni 1968 (AP Nr. 3 zu § 398 BGB) hat der Senat die Auffassung vertreten,

- 6 -



- 6 -

daß der Umfang der Abtretung für den Schuldner erkennbar sein müsse. Aus dem gleichen Grund hat der 8. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 22. September 1965 (LM Nr. 16 zu § 398 BGB= NJW 1965, 2197) die Beanstandung einer Abtretungsvereinbarung für berechtigt erklärt, bei der der Umfang der Forderungsabtretung mit der zu sichernden Forderung in ähnlicher Weise wie hier verknüpft war. Dadurch werde – so BGH – die Höhe der Abtretung in mehrfacher Hinsicht ungewiß. Diesen Erwägungen will sich der erkennende Senat nicht verschließen, wenngleich beachtet werden sollte, daß es auch Stimmen gibt, die gerade bei der Sicherungsabtretung die Bestimmbarkeit im Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar genügen lassen wollen (vgl. Wolf in seiner Anmerkung zum erwähnten Urteil des BGH in NJW 1966, 107). Der Senat teilt aber die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß der Umfang der Abtretung im vorliegenden Falle auch für den Schuldner noch bestimmbar war. Das ergibt sich aus folgendem: Wird eine Abtretung erst später offengelegt, so erfordert gerade ihre Verknüpfung mit dem jeweiligen Schuldsaldo, daß dieser wenigstens einmal – nämlich bei Offenlegung – von dem Abtretungsempfänger (Zessionar) dem Schuldner mitgeteilt wird. Auch bei einer Vollabtretung künftiger Lohnforderungen (also nicht nur einer solchen in Höhe des jeweiligen Saldos der Schuld, deren Sicherung die Abtretung dient) ist der Zessionar gehalten, dem Schuldner den zur Zeit der Offenlegung bestehenden Schuldsaldo mitzuteilen. Dem Schuldnerschutz ist bei der verdeckten Abtretung nach Meinung des Senats noch ausreichend Rechnung getragen, leistet er doch bis zur Offenlegung der Abtretung, wie sich aus § 407 Abs. 1 BGB ergibt, an den bisherigen Gläubiger befreiend. Verbleibende Bedenken kann der Senat im vorliegenden Falle auch deshalb zurückstellen, weil die Abtretungsvereinbarung der Klägerin mit dem Zedenten S aus dem Jahre 1964 noch vor Verkündung und Ver-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

öffentlichung der vorerwähnten höchstrichterlichen Urteile getroffen wurde und sich die Kreditinstitute erst seither auf diese Rechtsprechung einstellen konnten und - wie dem Senat bekannt ist - auch eingestellt haben.

4. Mit diesem Ergebnis gerät der Senat nicht in Widerspruch zu dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. September 1965 - VIII ZR 265/63 - (= LM Nr. 16 zu § 398 BGB), wie die Revision meint. Der BGH hat zwar - wie bereits erwähnt - auch die vom Senat geteilten Bedenken gegen die Verknüpfung des Umfanges der Abtretung mit dem jeweiligen Schuldsaldo geäußert, doch dabei erklärt, es könne unentschieden bleiben, ob der Umfang der Abtretung schon deshalb nicht genügend bestimmt sei, weil die Forderung, nach deren Höhe sich die Abtretung bestimmen sollte, selbst Schwankungen unterlegen habe. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Falle scheiterte die Wirksamkeit der Abtretung letztlich an der Klausel, daß in den Schuldsaldo, der den Umfang der Abtretung bestimmen sollte, "alle Forderungen der Bank, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde sie entstanden sind", einzubeziehen waren. Hierauf hat schon das Landesarbeitsgericht zutreffend hingewiesen.

Der Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

gez. Dr. Schröder

Siara

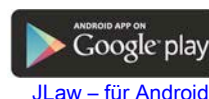
Bichler

Dr. Hirt

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)